Sicherheitskonzept
Schulliegenschaften Grossaffoltern und Suberg

1. Zweck des Konzepts

Das auf Grundlage der schweizerischen Brandschutzvorschriften erstellte und der geplanten Personenbelegung angepasste Sicherheitskonzept bezweckt die Zuweisung der Pflichten und Aufgaben zwischen Veranstalter, nachstehend als Nutzerinnen und Nutzer bezeichnet, und der Gemeinde Grossaffoltern. Dieses Sicherheitskonzept gilt als integrierter Bestandteil der Benützungsverordnung für Schulanlagen und andere öffentliche Gebäude der Einwohnergemeinde Grossaffoltern.

2. Verantwortung der Gemeinde

Die Gemeinde ist verantwortlich, dass der bauliche und technische Zustand der Schulliegenschaften Grossaffoltern und Suberg inkl. der Sicherheitseinrichtungen dem aktuellen Stand der Vorschriften entspricht. Dies beinhaltet:

- die Vorhaltung genügender Fluchtwege;
- die Sicherstellung der korrekten Fluchtwegfunktion;
- die Funktionsfähigkeit der Sicherheits- und Notbeleuchtung;
- die Funktionsfähigkeit der vorhandenen Löscheinrichtungen;
- die Instruktion des von den Nutzerinnen und Nutzern zu stellenden Sicherheitsbeauftragten (SIBE) bezüglich maximal möglicher Personenbelegung, Fluchtwegfreihaltung, Bestuhlung, Dekorationen, Bedienung der Hallen- und Raumbeleuchtungen.

3. Verantwortung der Nutzerinnen/Nutzer

Die Nutzerinnen / Nutzer, vertreten durch den von Ihnen benannten Sicherheitsbeauftragten ist nebst der Einhaltung nachstehender Punkte dafür verantwortlich, dass das Veranstaltungspersonal über die Alarmierung von Feuerwehr, Sanität und Polizei orientiert ist und dass in der Halle weder offene Feuer entfacht noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

a. Innerhalb des Gebäudes:

- Die vereinbarte maximale Personenbelegung darf zu keiner Zeit überschritten werden.
- Die Nutzerinnen / Nutzer sind dafür besorgt, dass keinerlei Mobiliar im Fluchtwegbereich aufgestellt wird und dass diese Bereiche immer frei bleiben.
- Die Freihaltung und Begehbarkeit aller bezeichneten Fluchtwege ist jederzeit sicherzustellen.
- Das Bestuhlungskonzept ist korrekt umzusetzen.
- Es muss sichergestellt werden, dass die vorhandenen Sicherheits- und Notbeleuchtungen in ihrer Funktion oder Leuchtstärke nicht beeinträchtigt werden.
- Es ist sicherzustellen, dass die vorhandenen Standorte der Löscheinrichtungen bekannt sind und jederzeit zugänglich sind.
- Allfällige Dekorationen müssen vollumfänglich den Brandschutzvorschriften entsprechen.
- Das generelle Rauchverbot auf dem gesamten Areal (Art. 7 der Hausordnung) muss jederzeit eingehalten werden.

b. Ausserhalb des Gebäudes

- Die allgemeine Ruhe und Ordnung muss während der gesamten Nutzungsdauer eingehalten werden.
- Die Zufahrt zur Halle für die Sicherheitsdienste muss jederzeit gewährleistet sein.
- Die Parkier-Ordnung muss jederzeit korrekt umgesetzt werden.
- Die Aussenbereiche der Fluchtwege dürfen nicht belegt werden und müssen wie die Fluchtwege im Gebäude jederzeit frei zugänglich und begehbar sein.

4. Maximalbelegungen Mehrzweckgebäude Grossaffoltern

a. Stephanssaal mit Teeküche

Maximalbelegung bis 90 Personen

- Sowohl Dreh- wie Standflügel der Eingangstüre dürfen nicht verschlossen sein. Die Türe muss im Brandfall in der vollen Breite von 1.70 m von innen geöffnet werden können.
- Fluchtwegmöglichkeiten via Haupteingang oder Ausgang Ost.

b. Turnhalle (inkl. Veranstalter/Vereine/Gruppen etc.)

Bankettbestuhlung: Maximalbelegung bis 300 Personen
Konzertbestuhlung: Maximalbelegung bis 300 Personen

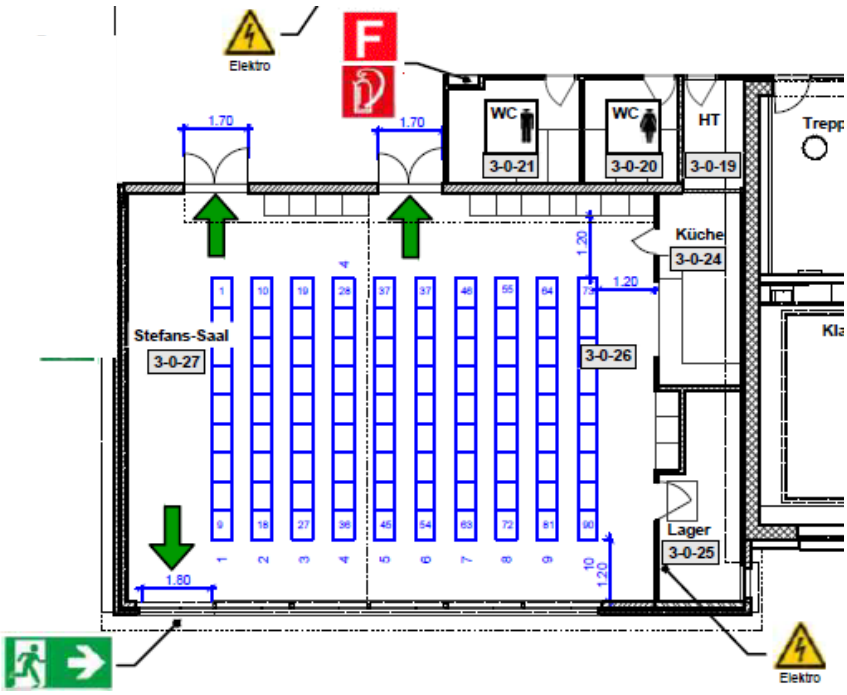
Fluchtwegmöglichkeiten:

- Die Halleneingangstür bestehend aus zwei Dreh- und zwei Standflügeln darf nicht verschlossen sein. Die Türe muss im Brandfall in der vollen Breite von 2.80 m von innen geöffnet werden können.
- Die Notausgangstüre im nordöstlichen Bereich der Halle darf nicht verschlossen sein. Die Türe muss im Brandfall jederzeit von innen geöffnet werden können.
- Eine zusätzliche Fluchtwegmöglichkeit via Innengeräteraum/Office muss gewährleistet sein.

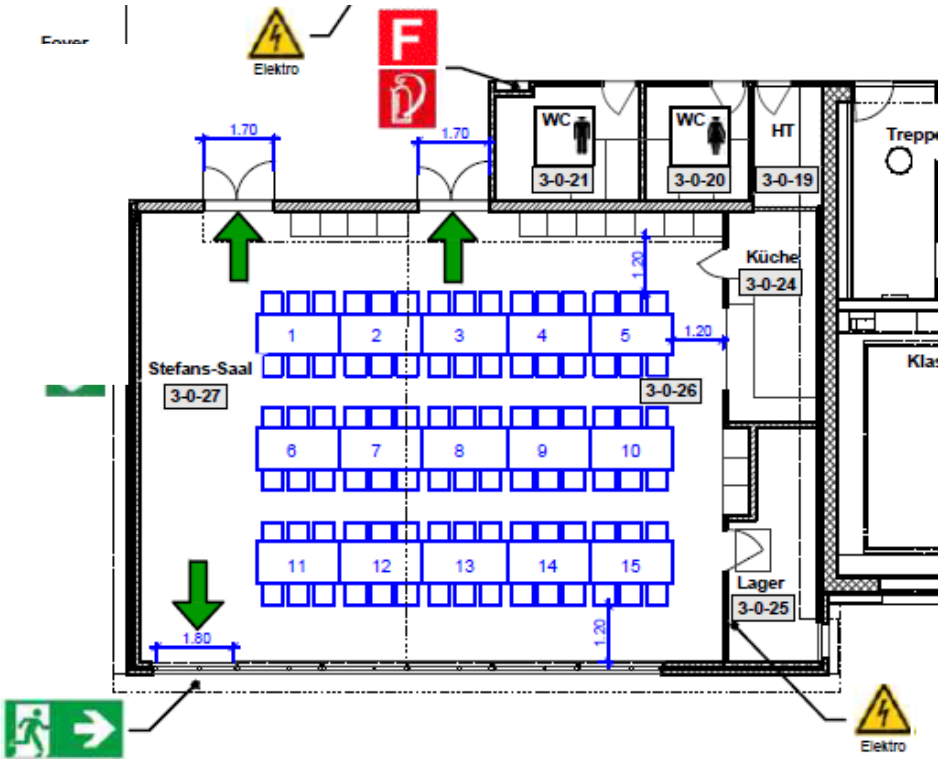
Eine Fluchtwegmöglichkeit via Bühne (Fensterfront West) ist nicht gestattet, weil keine Fenstertüre vorhanden ist (Sturzgefahr über Brüstung zu hoch!).

5. Bestuhlung

a. Stephanssaal Konzertbestuhlung



a. Stephanssaal Bankettbestuhlung



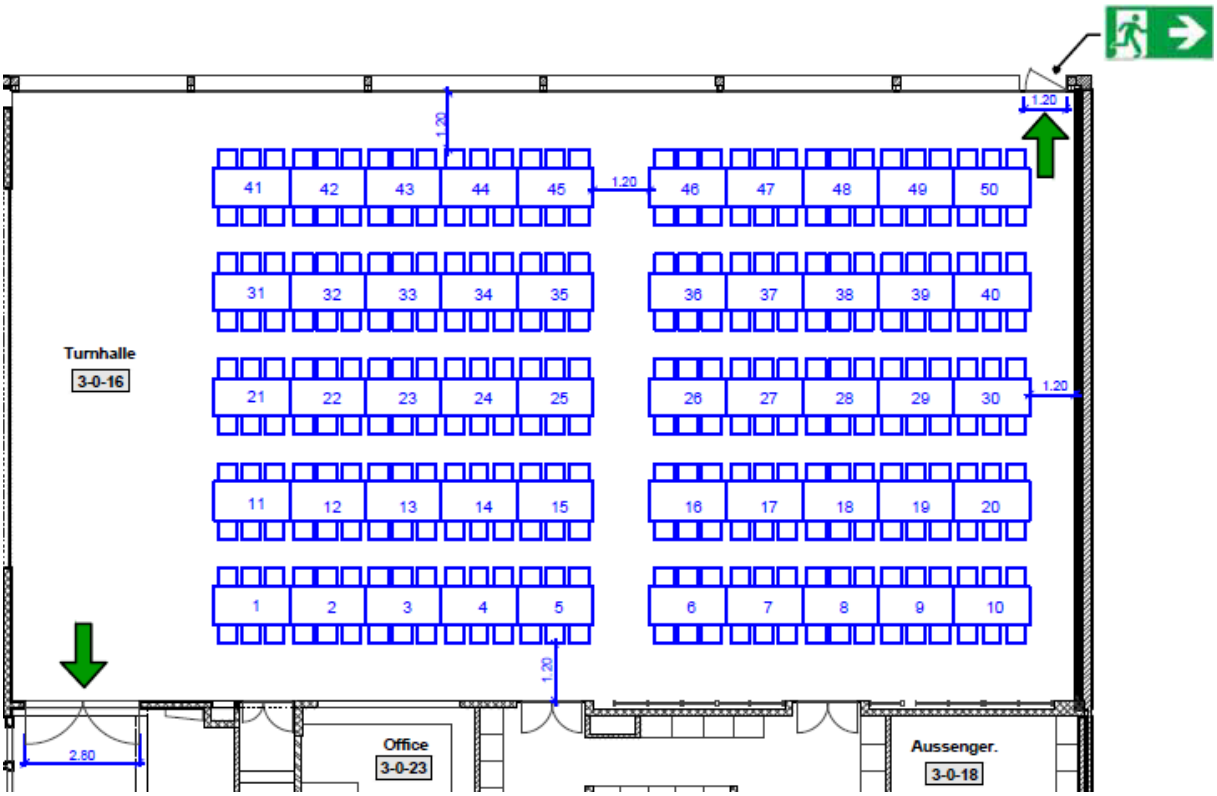
b. Turnhalle

Hinsichtlich der Konzert- und Bankettbestuhlung gelten nachfolgende Auszüge aus den Brandschutzvorschriften:

Konzertbestuhlung



Bankettbestuhlung

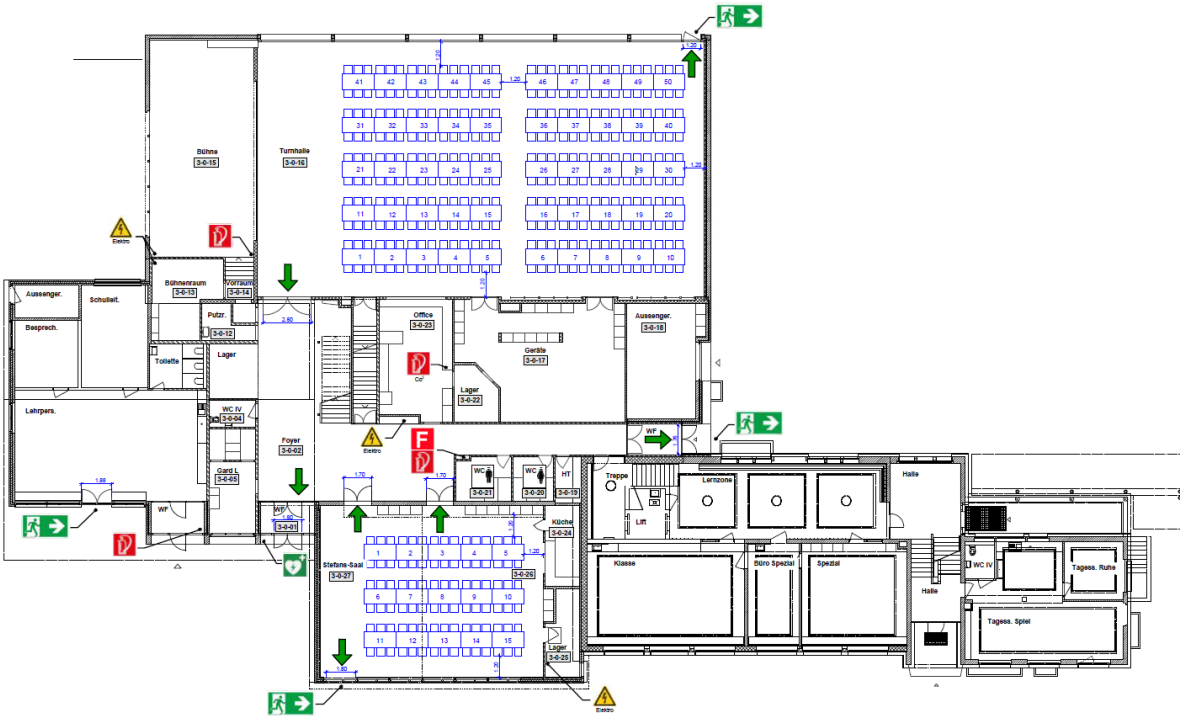


6. Dekoration

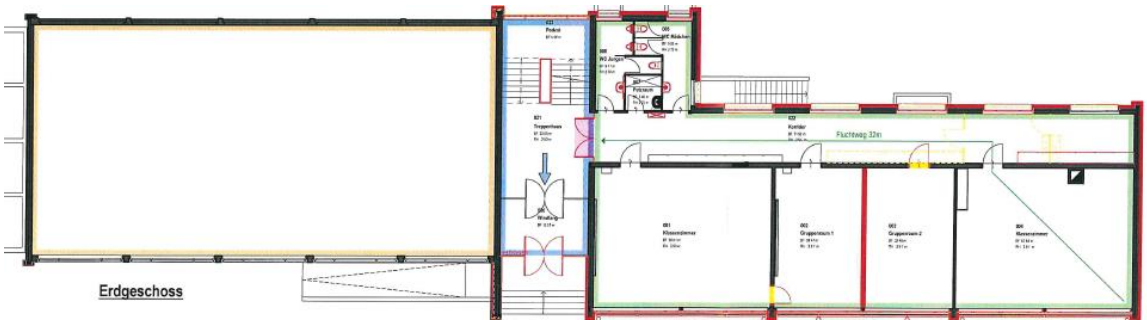
Dekorationen müssen aus Material der RF2 (schwerbrennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen. Sie sind so anzubringen, dass

- die Sichtbarkeit der Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen sowie von Ausgängen (Rettungszeichen) nicht beeinträchtigt wird;
- die Sicherheitsbeleuchtungen weder verdeckt noch in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden;
- die Ausgänge und Löscheinrichtungen weder verdeckt noch verschlossen werden.
- Die Mindestmasse müssen gemäss Plan eingehalten werden.

7. Grundrissplan Erdgeschoss Schulhaus Grossaffoltern



Grundrissplan Erdgeschoss Schulhaus Suberg



8. Inkraftsetzung

Dieses Konzept wurde am 23. November 2026 durch den Gemeinderat genehmigt und tritt auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:	Die Gemeindeschreiberin:
sig. Adrian Bühler	sig. Andrea Burri